

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Willebadessen hat in seiner Sitzung am 03.02.2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen beschlossen.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

1. *Der Rat der Stadt Willebadessen beschließt, das Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ einzuleiten.*

Der Geltungsbereich dieses Planes umfasst das gesamte Stadtgebiet (vgl. Anlage 1).

Ziel des Verfahrens ist, die Nutzung der Windenergie im planungsrechtlichen Außenbereich der Gesamtstadt Willebadessen auf geeignete Flächen zu konzentrieren und im Übrigen von Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) freizuhalten (Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB).

Dieser Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

2. *Die Verwaltung wird beauftragt, erforderliche Planungsschritte unter Hinzuziehung von Fachbüros zur Erstellung von Fachgutachten u. a. bezüglich der möglichen Auswirkungen der Planungen und des Umweltberichtes vorzubereiten.*

3. *Nach Vorliegen der Ergebnisse werden die weiteren Planungsschritte unverzüglich durchgeführt.*

Gegenstand der Planänderung:

Ziel des Verfahrens ist es, den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes Willebadessen auf geeignete Zonen zu untersuchen, um Konzentrationszonen für

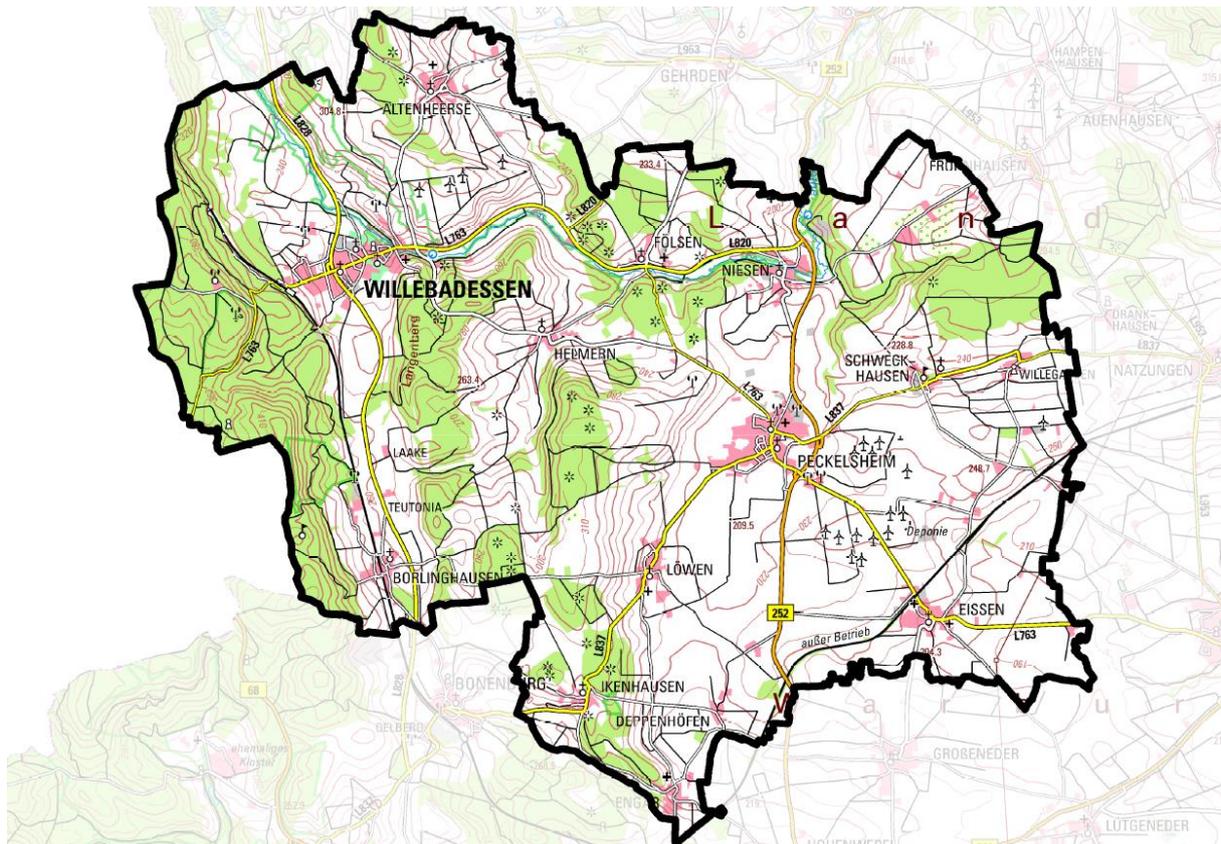
Windenergieanlagen mit der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auszuweisen.

Über die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen soll substanziell Raum für die Errichtung von raumbedeutsamen und nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen geschaffen werden.

Durch die Darstellung von Konzentrationszonen soll von der Möglichkeit der Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht werden. Gleichzeitig soll außerhalb dieser Zonen die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen werden.

Geltungsbereich der Planänderung:

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes Willebadessen im Sinne des § 35 BauGB und ist im beigefügten Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.



Bekanntmachungsanordnung:

Gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird der vorstehende Beschluss über die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen des Rates der Stadt Willebadessen vom 03.02.2022 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Willebadessen eingestellt: <https://www.willebadessen.de/de/buergerservice/bauen-wohnen/FNP-offene-Verfahren.php>

Willebadessen, den 03.02.2022

gez. Norbert Hofnagel